

Anhang I zu Bericht

Interkantonale Doppelbesteuerung (Art. 127 Abs. 3 BV)

Vorschlag für eine Neuregelung auf Gesetzesstufe

mit massiver administrativer Vereinfachung

Art. 127 Abs. 3 BV lautet: *Die interkantonale Doppelbesteuerung ist untersagt. Der Bund trifft die erforderlichen Massnahmen.*

Seit 1874 bestand ein Auftrag, die interkantonale Doppelbesteuerung durch ein Bundesgesetz auszuschliessen. Da ein solches Gesetz nie erlassen wurde, kommen die Regeln der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Vermeidung einer interkantonalen Doppelbesteuerung zur Anwendung (vor allem die Rechtsprechung zum alten Art. 46 Abs. 2 BV).

Probleme:

Diese Regeln (bundesgerichtliche Rechtsprechung) stellen ein historisch gewachsenes, sehr komplexes System dar. Dessen Handhabung ist kaum mehr zu bewerkstelligen. Entsprechend gross ist die Rechtsunsicherheit. Der Ausbildungsaufwand für die Steuerbeamten, aber auch im Bereich Treuhand/Steuerberatung ist enorm.

Es drängt sich eine massive Vereinfachung in formeller und materieller Hinsicht auf.

Der Rechtsschutz ist sehr kompliziert (neu: mit Erschöpfung des Instanzenzuges in mindestens einem Kanton).

Die Initiative zur Einhaltung des Doppelbesteuerungsverbots obliegt praktisch vollständig den steuerpflichtigen Personen. Sie müssen sich in mehreren Kantonen zur Wehr setzen.

Eine solche Lösung ist extrem bürgerfeindlich. Der Bürger soll sich darauf verlassen dürfen, dass der Fiskus bzw. die beteiligten Kantone das Doppelbesteuerungsverbot von Amtes wegen durchsetzen.

Die Hauptverantwortung zur Vermeidung einer interkantonalen Doppelbesteuerung muss daher beim Fiskus liegen.

Bei den heute gültigen Veranlagungen in mehreren Kantonen besteht ein sehr hoher Veranlagungsaufwand, mit häufig erforderlichen Revisionen der interkantonalen Steuerausscheidungen und häufigen Korrekturen der Steuerveranlagungen in allem beteiligten Kantonen und Gemeinden.

Viele Steuerpflichtige resignieren, verzichten auf den Rechtsschutz und versteuern schliesslich frustriert freiwillig zu viel, weil sie den Anfechtungsaufwand scheuen.

Auch bei Einhaltung der Regeln des Bundesgerichts zur Vermeidung einer interkantonalen Doppelbesteuerung wird eine Mehrbelastung nicht immer konsequent ausgeräumt, womit der Verfassungsauftrag verletzt wird.

Idee (1) betreffend die Einkommenssteuern der natürlichen Personen:

Es soll eine massive materielle und formelle Vereinfachung vorgenommen werden, mit folgenden Grundzügen:

1. Es veranlagt nur noch der Wohnsitzkanton.
2. Die anderen beteiligten Kantone übernehmen die Veranlagung des Wohnsitzkantons; sie stellen nur noch eine Steuerrechnung zu für den ihnen zustehenden Anteil am gesamten steuerbaren Netto-Einkommen, den sie zum Satz des Gesamtreineinkommens besteuern können.
3. Ziel einer steuerlichen Neutralität: Mit der neuen Lösung soll grundsätzlich keine Veränderung der Steueraufkommen der Kantone angestrebt werden. Veränderungen der Steuerlast bei einzelnen Steuerpflichtigen sind möglich; es ist aber davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen zwischen den Kantonen in globo ausgleichen.
4. Massive materielle und formelle Vereinfachung.

Lösung im Steuerharmonisierungsgesetz.

Grundidee: Auf Verfahrensebene:

- Die steuerpflichtigen Personen werden nur im Wohnsitzkanton veranlagt.
- Der Wohnsitzkanton bestimmt auch, in welchem Masse die festgesetzten Steuerfaktoren einem anderen Kanton zur Besteuerung zustehen.
- Also: Der Wohnsitzkanton veranlagt die das steuerbare Netto-Einkommen insgesamt und für die übrigen beteiligten Kantone für die Kantons- und Gemeindesteuern, dies nach dem eigenen harmonisierten kantonalen Steuerrecht.
- Die anderen beteiligten Kantone nehmen keine eigene Veranlagung vor. Sie stellen dem Wohnsitz- bzw. Sitzkanton lediglich Anträge für die Veranlagung und können die Steuerbescheide des Wohnsitzkantons, soweit sie davon betroffen sind, anfechten, in der Regel direkt beim Bundesgericht.
- Die anderen beteiligten Kantone übernehmen die vom Wohnsitzkanton veranlagten Steuerfaktoren und stellen lediglich für den ihnen zugeteilten Anteil am steuerbaren Netto-Einkommen eine eigene Steuerrechnung zu.

Auf materieller Ebene:

- Der Wohnsitzkanton veranlagt (wie schon heute bei der direkten Bundessteuer) das gesamte steuerbare Netto-Einkommen.
- Er bringt dabei - auch für das interkantonale Verhältnis - die Gewinnungskosten, Sozialabzüge und Schuldzinsenabzüge nach seinem eigenen Steuerrecht zur Anwendung.
- Einzig die *Eigenmietwerte* werden – aus Gründen der Gleichbehandlung aller Wohneigentümer – nach dem Steuerrecht des Lagekantons bemessen, der hierfür entsprechende Anträge an den Wohnsitzkanton stellt.
- Der Abzug der Schulden und Schuldzinsen nach Lage der Aktiven ist abzuschaffen, da dieses System viel zu komplex ist. Die Schuldzinsen können selbstverständlich weiter abgezogen werden, doch (faktisch) im Verhältnis der den Kantonen zustehenden Einkommensanteilen (was sich automatisch ergibt).

Schema für eine materielle Lösung zur Vermeidung jeglicher
interkantonaler Doppelbesteuerungen
(einzubauen ins StHG)

Wohnsitzkanton:

Festsetzung aller der steuerpflichtigen Person zuzurechnenden Steuerfaktoren:

Wohnsitzkanton	Betriebskanton	Betriebsstättekanton	Liegenschaftskanton
Einkommen kraft persönlicher Zugehörigkeit (Art. 3 StHG)	Einkommen kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit bei Wohnsitz in einem anderen Kanton (Art. 4 Abs. 1 StHG)	Einkommen kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit bei Wohnsitz in einem anderen Kanton (Art. 4 Abs. 1 StHG)	Einkommen kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit bei Wohnsitz in einem anderen Kanton (Art. 4 Abs. 1 StHG)
grundsätzlich unbeschränkte Steuerpflicht für	beschränkte Steuerpflicht für	beschränkte Steuerpflicht für	beschränkte Steuerpflicht für

sämtliches restliches Einkommen	Einkommen aus Geschäftsbetrieben	Einkommen aus Betriebsstätten	Einkommen aus Besitz, Nutzung, Vermittlung und Handel von Grundstücken
bemessen nach Regeln des Wohnsitzkantons	bemessen nach Regeln des Wohnsitzkantons	bemessen nach Regeln des Wohnsitzkantons	bemessen nach den Regeln des Wohnsitzkantons, Eigenmietwerte bemessen nach den Regeln des Lagekantons

Veranlagung und Steuerauscheidung:

Rohes Einkommen: umfassend das Einkommen aus Wohnsitzkanton, Betriebskantonen, Betriebsstättekantonen und Liegenschaftskantonen.

./. Gewinnungskosten (ohne Schuldzinsen) (Art. 9 Abs. 1 StHG und Art. 10 StHG, bemessen nach den harmonisierten Regeln des Wohnsitzkantons)

= Reineinkommen

./. Sozialabzüge (bemessen nach den Regeln des Wohnsitzkantons)

./. Schuldzinsen (bemessen nach den Regeln des Wohnsitzkantons)

= Steuerbares Netto-Einkommen insgesamt (= Steuersubstrat, für alle Kantone massgebend).

Aufteilung des steuerbaren Netto-Einkommens zwischen den Kantonen

Dieses steuerbare Netto-Einkommen ist für alle beteiligten Kantone massgebend. Für die Veranlagung der Steuern der anderen beteiligten Kantone ist dieses steuerbare Nettoeinkommen vom Wohnsitzkanton aufzuteilen und zwar (proportional) nach den Anteilen der beteiligten Kantone am Reineinkommen.

Das bedeutet, dass die Schuldzinsen nicht mehr proportional nach Lage der Aktiven aufgeteilt werden, sondern automatisch (d.h. ohne dass es hierfür einer besonderen Berechnung oder Aufteilung bedarf) proportional nach dem in jedem beteiligten Kanton erzielten Reineinkommen.

Beispiel: Ein Koch wohnt Visp/VS, arbeitet dort als Lehrer mit Teilpensum an einer Gewerbeschule. In Spiez/Bern führt er ganzjährig einen Restaurant-Betrieb, den er von seinem Wohnort Visp aus, betreut. Im Sommer führt er am Schwarzsee/FR noch eine Buvette. Im Kanton Solothurn vermietet er eine Wohnung.

TOTAL	Wohnsitzkanton VS	Betriebskanton BE	Betriebsstättekanton FR	Liegenschaftskanton SO
Rohes Einkommen	50'000	65'000	30'000	25'000
	Einkommen aus Lehrtätigkeit an der Gewerbeschule in Brig	Einkommen aus Betrieb des Restaurants in Spiez	Einkommen aus dem Sommerbetrieb der Buvette am Schwarzsee	Einkommen aus der Vermietung der Wohnung in Solothurn
Total: 170'000				
./. zugehörige Gewinnungskosten (ohne Schuldzinsen) =	./. 10'000	./. 35'000	./. 20'000	./. 5'000
Reineinkommen:	40'000	30'000	10'000	20'000
<u>Total: 100'000</u>				
Anteil am gesamten Reineinkommen:				
100 %	40 %	30 %	10 %	20 %
./. Sozialabzüge				
15'000				
./. Schuldzinsen				
35'000				
Steuerbares Nettoeinkommen				
Total = 50'000				

Aufteilung auf die Kantone nach deren Anteil am Reineinkommen	VS besteuert	BE besteuert	FR besteuert	SO besteuert
<i>Totale:</i>				
100 %	40 % von	30 % von	10 % von	20 % von
50'000	50'000	50'000	50'000	50'000
	d.h.	dh.	dh.	dh.
50'000	20'000	15'000	5'000	10'000
	zum Satz von	zum Satz von	zum Satz von	zum Satz von
	50'000	50'000	50'000	50'000

Resultat:

Die Gewinnungskosten werden vollständig abgezogen.

Die Schuldzinsen werden vollständig abgezogen.

Die Sozialabzüge werden vollständig abgezogen.

Die steuerpflichtige Person wird vollständig besteuert, sie muss aber auch nicht mehr versteuern als wenn sie nur im Wohnsitzkanton steuerpflichtig wäre.

Die steuerpflichtige Person wird gegenüber Personen mit Beziehungen bloss zum Wohnsitzkanton weder besser noch schlechter gestellt. Dem Doppelbesteuerungsverbot ist voll Rechnung getragen.

Der Veranlagungsaufwand wird massiv verringert, weil: 1. nur ein Kanton veranlagt, 2. die anderen Kantone dessen Veranlagung übernehmen, 3. eine aktuelle Doppelbesteuerung bei regelkonformer Veranlagung immer ausgeschlossen ist und damit die Anfechtungsverfahren reduziert werden.

Die steuerpflichtige Person wird nicht in eine aktive Rolle gedrängt.

Ein solches Veranlagungsverfahren ist ökonomischer und bürgerfreundlicher.

7. Mai 2009/

16. Juni 2009 Martin Arnold